

Bedingungen für die Anwartschaftsversicherung (AwV) Anwartschaftsversicherung für die erweiterte Pflege-Ergänzungsversicherung nach Tarif Pflege- tagetagegeldPlus (PZTP02) B3 51 305

Inhalt:

- § 1 Welche Vereinbarungen gelten?
- § 2 Unter welcher Voraussetzung kann eine Anwartschaftsversicherung (AwV) abgeschlossen werden?
- § 3 Was ist Gegenstand der Anwartschaftsversicherung?
- § 4 Was gilt für den Übergang auf die erweiterte Pflege-Ergänzungsversicherung und die Aufhebung der Anwartschaftsversicherung?
- § 5 Was gilt ergänzend für die Beitragsfestsetzung?

§ 1 Welche Vereinbarungen gelten?

Für die AwV gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die erweiterte Pflege-Ergänzungsversicherung des Tarifs Pflage-TagetagegeldPlus (PZTP02) in der jeweils letzten Fassung, soweit sie nicht durch nachstehende Bestimmungen geändert oder ergänzt werden, und etwaige besondere Vereinbarungen.

§ 2 Unter welcher Voraussetzung kann eine Anwartschaftsversicherung (AwV) abgeschlossen werden?

Der Abschluss einer AwV ist möglich für die Dauer eines längeren ununterbrochenen Auslandsaufenthaltes.

§ 3 Was ist Gegenstand der Anwartschaftsversicherung?

(1) Durch Abschluss einer AwV bzw. Überführung einer bestehenden erweiterten Pflege-Ergänzungsversicherung nach dem Tarif Pflage-TagetagegeldPlus (PZTP02) auf AwV erwirbt die versicherte Person das Recht, bei Wegfall der bei Abschluss der AwV gemäß § 2 vereinbarten AwV-Voraussetzung auf die erweiterte Pflege-Ergänzungsversicherung gleicher Tarifgrundlage überzugehen.

(2) Ein Anspruch auf die tariflichen Leistungen besteht für die Dauer der AwV nicht.

§ 4 Was gilt für den Übergang auf die erweiterte Pflege-Ergänzungsversicherung und die Aufhebung der Anwartschaftsversicherung?

(1) Der Übergang auf die erweiterte Pflege-Ergänzungsversicherung ist spätestens zwei Monate nach Wegfall der bei Abschluss der AwV gemäß § 2 vereinbarten AwV-Voraussetzung anzumelden.

Bei fristgemäßer Anmeldung erfolgt der Übergang zum Beginn des Tages, der auf den Wegfall der bei Abschluss der AwV gemäß § 2 vereinbarten AwV-Voraussetzung folgt. Weitere Voraussetzung für den Übergang nach Satz 2 ist, dass die Versicherungsfähigkeit nach dem zugrundeliegenden Tarif noch gegeben ist.

(2) Bei Übergang auf die erweiterte Pflege-Ergänzungsversicherung gleicher Tarifgrundlage besteht Leistungsanspruch in vereinbartem Umfang auch für Krankheiten und

Behinderungen, die während der Dauer der AwV neu eintreten.

Die allgemeinen und besonderen Wartezeiten rechnen vom Beginn der AwV bzw. vom Beginn der vorangegangenen erweiterten Pflege-Ergänzungsversicherung an.

(3) Der Beitrag für die erweiterte Pflege-Ergänzungsversicherung wird nach dem Eintrittsalter bei Abschluss der Anwartschafts- oder der erweiterten Pflege-Ergänzungsversicherung unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Anpassungen berechnet, ungeachtet eines seit Eintritt etwa verschlechterten Gesundheitszustandes.

(4) Bei Übergang auf eine erweiterte Pflege-Ergänzungsversicherung anderer Tarifgrundlage gelten für Mehrleistungen die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei Vertragsänderungen.

(5) Wird die Anmeldung erst nach Ablauf der Zweimonatsfrist vorgenommen (nicht fristgemäße Anmeldung), können wir eine erneute Gesundheitsprüfung verlangen und den Übergang von besonderen Bedingungen abhängig machen. Der Übergang kann dann frühestens zum Ersten des Monats erfolgen, in dem uns die Anmeldung zugegangen ist.

(6) Bei Aufhebung der AwV werden die gezahlten Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 5 Was gilt ergänzend für die Beitragsfestsetzung?

(1) Der monatlich zu zahlende Beitrag ergibt sich aus dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtrag zum Versicherungsschein.

Der Beitrag für die AwV beträgt in Prozent für

Tarif Pflage-Tagetagegeld Plus (PZTP02)	75%
---	-----

des jeweils gültigen Beitrages der erweiterten Pflege-Ergänzungsversicherung.

(2) Für versicherte Personen unter 21 Jahren gilt ein einheitlicher Prozentsatz von 5%.

(3) Während der Dauer der AwV werden Zuschläge für den Einschluss von Vorerkrankungen nicht erhoben.

(4) Bei einer Beitragsänderung des der AwV zugrundeliegenden Tarifes kann auch der Prozentsatz für die AwV mit Wirkung für bestehende Anwartschaften geändert werden.